



RFO-Tösstal Konzept

NTP

Inhalt

1	Grundlagen.....	2
1.1	Ziel und Zweck der Notfalltreffpunkte im Kanton Zürich.....	2
1.2	Kennzeichnung	2
1.3	Standorte.....	2
1.4	Zu Verfügung stehendes Material/Unterlagen.....	3
1.5	Polycom.....	3
1.6	Kontrolle Unterhalt Material	3
2	Einsatzablauf.....	4
2.1	Aufgebot / Alarmierung	4
2.2	Inbetriebnahme	5
2.3	Betrieb	5
2.4	Information der Bevölkerung.....	6
2.5	Aufgebot RFO (Regionale Führungsorganisation)	6
2.6	Kommandozentrale RFO	6
2.7	Abschluss / Einsatzende	6
3	Evakuierung	7
4	Einrichtung / Anforderungen / Diverses	8
4.1	Grundeinrichtung.....	8
4.2	Weitere Einrichtung.....	8
4.3	Verhaltensanweisungen im Notfalltreffpunkt	8
4.4	Umgang mit Medien	8
4.5	Verhalten bei besonderen Vorfällen	8

1 Grundlagen

Als Grundlage für die Notfalltreffpunkte (NTP) dient das Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) aus welchem hervorgeht, dass u.a. die Grundversorgung der Bevölkerung sowie den Schutz, die Rettung und Betreuung von Menschen und Tieren zu gewährleisten ist.

Dazu sind kommunale Absprachen innerhalb der Behörden und mit den Einsatzorganisationen notwendig, um die Prozesse und Abläufe zuzuteilen und die Verantwortlichkeiten festzulegen.

1.1 Ziel und Zweck der Notfalltreffpunkte im Kanton Zürich

Die NTP bilden im Ereignisfall für die betroffene Bevölkerung welche Unterstützung benötigen die erste Anlauf- und Informationsstelle. So dienen sie z.B. bei einem Kommunikationsausfall, bei welchem die Blaulichtorganisationen (Polizei / Feuerwehr / Sanität) nicht mehr mit den gängigen Kommunikationsmitteln alarmiert werden können, als erste Kontaktstelle um Notrufe absetzen zu können.

Für den Fall, dass die Gemeinde (teil)evakuiert werden muss, dienen sie Personen, welche über keine Fahrgelegenheit verfügen als Sammelpunkt für den Transport ausserhalb des gefährdeten Gebiets.

1.2 Kennzeichnung

Jeder Standort von einem Notfalltreffpunkt wird mit einer offiziellen und einheitlichen Beschriftung gekennzeichnet. Jeder Notfalltreffpunkt ist mit einer Tafel mit nebenstehendem Symbol gekennzeichnet.



1.3 Standorte

Die Standorte der NTP werden durch die Gemeinden bestimmt und der Bevölkerung bekannt gegeben. Die Website www.notfalltreffpunkt.ch wird durch das KFO (Kantonale Führungs-Organisation) gepflegt und veröffentlicht.

Die definierten Standorte sind auf der Homepage www.notfalltreffpunkt.ch ersichtlich.

Detaillierte Auflistung der Standorte:

Siehe Dokument «**02-RFO-Tösstal NTP Standorte**»

1.4 Zu Verfügung stehendes Material/Unterlagen

Für jeden Standort steht folgendes Material zu Verfügung:

- 1x Polycom Handfunkgerät mit Zubehör
- 1x Ordner mit Einsatzunterlagen
- 1x Faltsignal
- 5x Westen
- Div. Schreibmaterial
- 1x Gemeindegarte
- 1x Generator mit Beleuchtung

Folgende Ordner mit Einsatzunterlagen sind vorhanden und müssen gepflegt werden:

- 11x NTP
- 3x FW (1x FW-TWW, 1x FW-Bauma, 1x FW-Zell)
- 1x ZSO
- 1x StabC

Das Material wird bei den Notfalltreffpunkten deponiert und wird am Sirenentest durch den ZSO und die NTP-Personal (Privatpersonen) kontrolliert.

Nötige Blitzleuchten für die Signalisierung werden von der Feuerwehr oder vom ZSO zu Verfügung gestellt.

1.5 Polycom

Die Kommunikation zu und von den Notfalltreffpunkten findet über Polycom statt. Dazu wurden folgende Kanäle vom KFO definiert:

- Der Kanal G412 wird zur Kommunikation mit der ELZ verwendet, um Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei aufzubieten.
- Der Kanal G010 dient ausschliesslich als Informationskanal (nur zuhören, nicht funken!)
- **Details siehe Kommunikationsschema RFO-Tösstal**

Polycom-Zuteilung:

NPT Nr.	Gemeinde	Polycom neu vom AMZ (2022)	Verantwortliche Organisation
1	Bauma	1	ZSO-Tösstal
2	Bauma	1	ZSO-Tösstal
3	Bauma	1	ZSO-Tösstal
4	Turbenthal	1	ZSO-Tösstal
5	Turbenthal	1	ZSO-Tösstal
6	Wila	1	ZSO-Tösstal
7	Wildberg	1	ZSO-Tösstal
8	Zell	1	ZSO-Tösstal
9	Zell	1	ZSO-Tösstal
10	Zell	1	ZSO-Tösstal
11	Zell	1	ZSO-Tösstal

Nähere Informationen und Details siehe Dokument «Vereinbarung_POC_NTP» der Sicherheitsdirektion vom Kanton Zürich AMZ.

1.6 Kontrolle Unterhalt Material

Die Kontrolle unterliegt der verantwortlichen Organisation. Dies muss bei dem jährlichen Probelarm der Sirenen kontrolliert werden.

Änderungen und Anpassungen müssen dem Stabschef gemeldet werden.

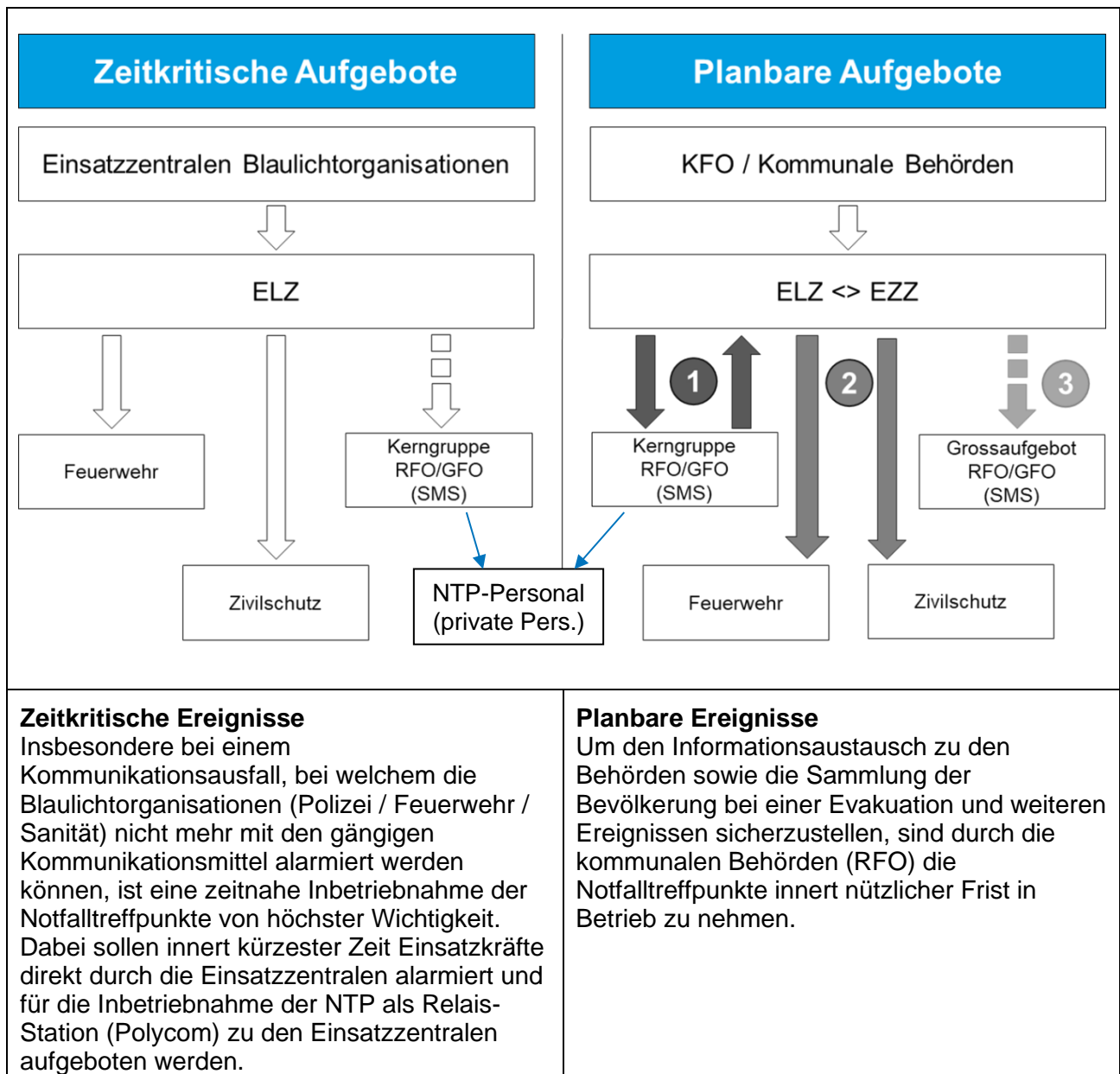
2 Einsatzablauf

2.1 Aufgebot / Alarmierung

Die kommunalen Führungsorganisationen und/oder die Partnerorganisationen (Polizei / Feuerwehr / Zivilschutz) bieten die Einsatzkräfte (Feuerwehr / Zivilschutz) zur Inbetriebnahme der Notfalltreffpunkte auf und informieren die zuständigen Behörden.

Bei zeitkritischen Ereignissen (z.B. Kommunikationsausfall) findet eine direkte Alarmierung über die kantonale Einsatzleitzentrale der Feuerwehr an die ortsansässigen Feuerwehren statt (siehe Weisung 30.01 - Aufgaben der Feuerwehr bei der Alarmierung der Bevölkerung).

Zudem können nach Absprache und bei lang andauernden Ereignissen weitere Einsatzmittel (Zivilschutz-Angehörige und NTP-Personal) durch die Einsatzleitenden aufgeboden werden.



2.2 Inbetriebnahme

Die Notfalltreffpunkte sollten innerhalb einer Stunde nach Alarmierung in Betrieb sein. Dazu sind folgende Tätigkeiten sicherzustellen:

- Aufstellen von allfälligen zusätzlichen Beschilderungen/Wegweisungen (z.B. Faltsignale, Blitzleuchten)
- Zugang zum Gebäude verschaffen (nach vorgängiger Absprache/Kontakte z.B. Schulhauswart)
- Die Betriebsbereitschaft melden an die aufzubietende Stelle wie ELZ oder/und RFO

Die Inbetriebnahme der Notfalltreffpunkte kann z.B. in zwei Phasen erfolgen:

Betriebsphasen			
Phase / Status		Was	Wer
1	Inbetriebnahme (1-4h)	Alarmierung bis Ablösung Information	Feuerwehr
2	Betrieb (mehr als 4h)	Ablösung / Information / Betreuung /	Zivilschutz/NTP-Personal

2.3 Betrieb

Für den Betrieb der Notfalltreffpunkte sind die Gemeinden verantwortlich.

Die Notfalltreffpunkte sollen bei zeitkritischen Ereignissen von der örtlichen Feuerwehrorganisation in Betrieb genommen. Bei länger andauernden Ereignissen (> 4h) wird die Feuerwehr durch den Zivilschutz, oder andere durch das RFO definierte Organe, abgelöst. Bei planbaren, nicht zeitkritischen Ereignissen kann auch nur der Zivilschutz aufgeboden werden.

Je nach Anweisungen muss der Betrieb des Notfalltreffpunktes über mehrere Tage sichergestellt werden.

Das Übertragen der Einsatzleitung, beispielsweise an den Führungsstab RFO, ist anlässlich eines Rapportes zu definieren.

Je nach Ereignis muss zudem für eine einheitliche Sprachregelung gesorgt und die Verbindung zu den Einsatzleitenden sowie dem Führungsstab sichergestellt werden.

Sollte es zu einer Evakuierung der Bevölkerung kommen, muss zudem die Registrierung der Evakuierten für allfällige Anfragen und zur Überblick-Beschaffung sichergestellt werden.

2.4 Information der Bevölkerung

Um günstige Bedingungen für den Betrieb sowie den Nutzen eines Notfalltreffpunktes zu schaffen, ist die Bevölkerung auf eine mögliche Inbetriebnahme vorzubereiten und diesbezüglich zu informieren.

In der Planung sind Massnahmen für die ständige oder vorsorgliche Information der Bevölkerung sowie die Art und Weise der Information der Bevölkerung unmittelbar vor, während oder nach einem Ereignis zu definieren.

Dazu stehen verschiedene Kommunikationsmittel zur Verfügung:

- Radio
- Alertswiss
- Lautsprecher-Durchsagen (Informationskonzept)

2.5 Aufgebot RFO (Regionale Führungsorganisation)

Siehe: RFO-Tösstal RFO-Konzept

2.6 Kommandozentrale RFO

Siehe: RFO-Tösstal RFO-Konzept

2.7 Abschluss / Einsatzende

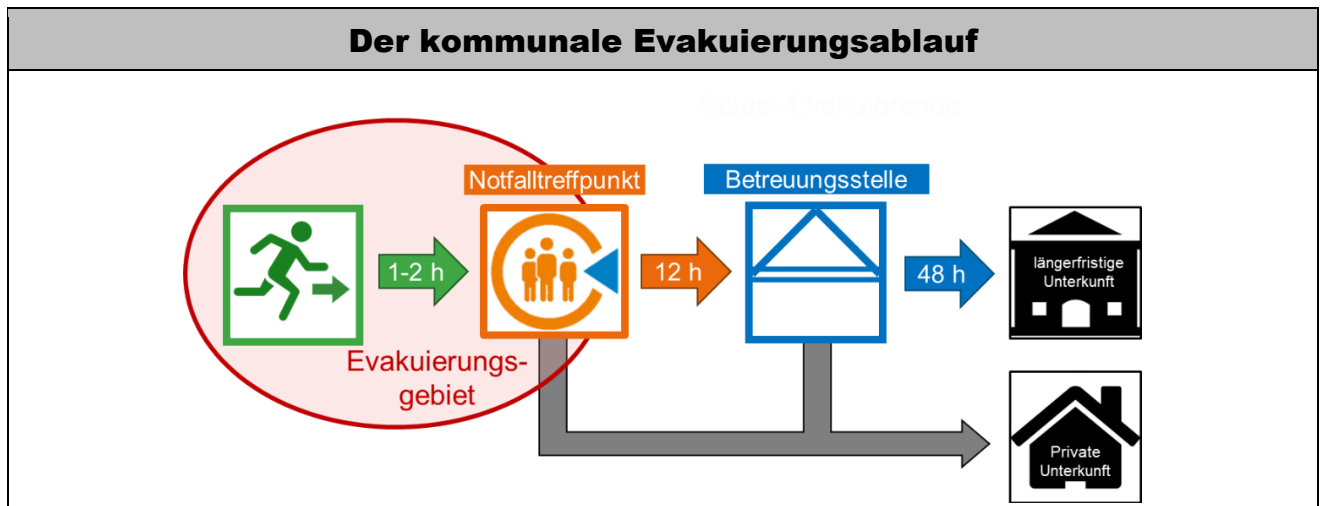
Das Einsatzende wird in der Regel durch den Führungsstab RFO definiert.








Bei Betriebsende ist darauf zu achten, dass der Notfalltreffpunkt sauber zurückgelassen wird und jegliches Material retabliert wird.

Es ist zudem sicher zu stellen, dass alle involvierten Behörden und Einsatzkräfte darüber informiert werden und der Bevölkerung mitgeteilt wird, dass die Notfalltreffpunkte nicht mehr in Betrieb sind.

3 Evakuierung

Evakuierungen sind harte und folgenschwere Massnahmen, die nur durch die verantwortlichen politischen Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden und/oder – vor allem bei Notevakuierungen – durch die Einsatzkräfte angeordnet werden können. Bei der Durchführung erfordern Evakuierungen die gezielte Steuerung einer grösseren Personenzahl in einem Krisenfall. Daher soll im Kanton Zürich bei einer grossflächigen Evakuierung folgendes Konzept angewendet:



	Die zuständigen Führungsorgane sowie ihre Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz von Bund, Kanton und Gemeinden entscheiden über eine Evakuierung.
	Für die Durchführung stehen je nach Ereignis eingeschränkte Zeitfenster zur Verfügung. z.B. Nukleares Ereignis (Schutzzone 2: max. 12 Stunden)
	Die Verantwortlichen lösen den allgemeinen Alarm aus und verbreiten Verhaltensanweisungen via Radio, ALERTSWISS und/oder Lautsprecherdurchsagen.
	Die Bevölkerung wird aufgefordert, das Gebiet mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln selbstständig zu verlassen.
	Personen, die sich nicht selbstständig evakuieren können, keine Mitfahrgelegenheit finden, keine vorübergehende Unterkunft beziehen können und/oder Betreuung benötigen, begeben sich zum nächstgelegenen Notfalltreffpunkt, von wo sie zur Betreuungsstelle oder Notunterkunft transportiert werden.
	Wer die Notfalltreffpunkte nicht selbstständig aufsuchen kann, meldet sich bei der kommunalen Hotline.
	Die Bevölkerung wird aufgefordert, ausserhalb der Evakuierungszone eine vorübergehende Unterkunft zu beziehen.

4 Einrichtung / Anforderungen / Diverses

4.1 Grundeinrichtung

Gemäss dem Datenblatt der Geschäftsstelle KFO sollte jeder Notfalltreffpunkt folgende Anforderungen erfüllen:

- Witterungsgeschützter Standort
- (Not)Strom, Wasser
- Aufenthaltsräume für mindestens 12h
- Zufahrt mit Bussen möglich
- Sanitäre Anlagen (WC)

4.2 Weitere Einrichtung

Um bei länger andauernden Ereignissen oder im Evakuierungsfall betriebstauglich zu bleiben ist nach Möglichkeit auf folgende weitere Einrichtungen zu achten:

- Gastronomie (Verpflegungskonzept)
- Sanitätszimmer (Erste Hilfe)
- Übernachtungsmöglichkeiten (Betreuungskonzept)

Je nach Ereignis kann es zudem sein, dass folgende Vorkehrungen ins Auge zu fassen sind:

- Eingangskontrolle / Registration (Ort, Tisch, Stuhl, Schreibzeug)
- Informationsraum (Informationsmaterial, Flip-Charts)
- Personenstrom-Lenkung Eingang bis Ausgang.
- Kennzeichnung Lokal & Personal

4.3 Verhaltensanweisungen im Notfalltreffpunkt

- Jederzeit korrektes Verhalten
- Sich nicht provozieren lassen
- Keine Auskunft zu Einsatz und Auftrag geben im Gespräch mit Zivilisten
- Vorschriften der Geheimhaltung / Sicherheit immer strikte einhalten
- Kurz und höflich antworten
- Alle Informationen sind zudem vertraulich und dürfen nicht weitergegeben werden

4.4 Umgang mit Medien

Jegliche Anfragen der Medien sind an den Infodienst der kommunalen Führungsorganisation, resp. an den Mediendienst der Kantonspolizei Zürich zu verweisen.

4.5 Verhalten bei besonderen Vorfällen

- Besondere Beobachtungen und Kontakte sind sofort dem Vorgesetzten (RFO, FW, ZSO, Verwaltung) zu melden.
- Verletzten Personen ist „Erste Hilfe“ zu leisten.
- Bei Eskalation ist über Polycom Hilfe anzufordern.